

## Merklblatt Erbschaften

Stand: Januar 2023

Bei einem Todesfall werden die Hinterbliebenen mit vielen administrativen Fragen und Arbeiten konfrontiert, die unter anderem die Bankbeziehung des Verstorbenen betreffen. In diesem Merklblatt greifen wir einige wichtige Fragen kurz auf und erläutern diese.

Bitte beachten Sie, dass wir verpflichtet sind, uns über das Auskunfts- oder Verfügungsrecht der Hinterbliebenen Gewissheit zu verschaffen. Erkundigen Sie sich deshalb bei uns, welche Formalitäten Sie beachten müssen. Es ist zwischen dem Auskunfts- und dem Verfügungsrecht zu unterscheiden.



### Leerau Zentrum

Dorfstrasse 476  
5054 Kirchleerau

### Leerau Park

Dorfstrasse 38  
5040 Schöffland

Tel. 062 738 77 77  
info@bankleerau.ch  
www.bankleerau.ch

Clearing-Nr. 6588  
SWIFT-Code RBABCH22 588  
CHE-105.844.922 MWST



## Auskunftsrecht

Eine bisher für die Bankbeziehung bevollmächtigte Person bleibt weiterhin auskunftsberechtigt. Jeder Erbe, der seine Erbenstellung belegen kann, erhält ebenfalls Auskunft.

## Verfügungsrecht

Um über die Vermögenswerte verfügen zu können, müssen die Erben behördlich festgestellt werden. Hierzu stellt die zuständige Behörde (vgl. Aufstellung am Ende dieses Dokuments) eine sogenannte Erbescheinigung aus (auch Erbschein genannt), welche als Legitimationsdokument der Erben gilt. Grundsätzlich können die Erben nur gemeinsam verfügen. Folglich brauchen wir für die Feststellung der Erben eine Erbescheinigung sowie die Unterschrift und Zustimmung sämtlicher Erben, wenn über das Vermögen verfügt werden soll. Alternativ können zur Vereinfachung alle Erben gemeinsam einen oder mehrere Bevollmächtigte ernennen, welche über die Erbschaft verfügen können. Können sich die Erben nicht einig bzw. befinden sie sich im Streit, behalten wir uns vor, das Verfügungsrecht einzuschränken, bis eine Einigung der Erben vorliegt. Wurde ein Willensvollstrecker eingesetzt, so ist dieser gegenüber der Bank alleiniger Verfügungsberechtigter. Den Erben steht in diesem Fall nur das Auskunftsrecht zu bis zur Teilung der Erbschaft.

## Erbescheinigung als Legitimationsdokument

Die Erbescheinigung, welche gesetzliche und allfällige eingesetzte Erben nennt, gilt als Legitimationsdokument gegenüber Behörden, der Bank und weiteren Dritten. Ohne Erbescheinigung können die Erben grundsätzlich nicht über das Erbe verfügen. Die Erbescheinigung wird von der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Erblassers ausgestellt (vgl. Aufstellung am Ende dieses Dokuments). Die zuständige Behörde steht Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung. Wurde ein Willensvollstrecker eingesetzt, so ist uns das Willensvollstreckerzeugnis einzu-

reichen. Inwieweit wir andere Legitimationsdokumente akzeptieren, beantworten wir Ihnen gerne.

## Aufträge, bzw. Bargeldbezüge vor Erhalt der Erbdokumente

Sollten weder gültige Bankvollmachten existieren, noch die nötigen Erbdokumente vorliegen, so liegt es in unserem Ermessen, dringende Aufträge (z.Bsp. Todesfallkosten, Spitalrechnungen usw.) dennoch – ausreichende Deckung vorausgesetzt – zulasten des Kontos des Erblassers auszuführen. Wir benötigen dazu die Originalrechnung und den Einzahlungsschein. Bargeldbezüge sind nicht möglich.

## Postzustellung

Wir bitten Sie um die Mitteilung einer Kontaktadresse, damit die zukünftige Korrespondenz (Postenauszüge etc.) korrekt zugestellt werden kann.

## Auszüge per Todestag

Für das Steuerinventar wird der Vermögensstand per Todestag benötigt. Wir stellen den Erben diese Dokumente gerne kostenlos zu.

Für zusätzliche Abklärungen oder für die Reproduktion von Auszügen oder Anlageverzeichnissen aus weiter zurückliegenden Perioden behalten wir uns vor, je nach Aufwand eine Umtriebsentschädigung zu verlangen. Bei umfangreichen Wertschriftenanlagen kann es sinnvoll sein, unterjährige Steuer auszüge (bis bzw. ab Todestag) zu bestellen.

## Maestro- und Kreditkarten

Wird ein Todesfall der Bank bekannt gemacht, werden allfällige Bank-, Maestro- und Kreditkarten, mit denen auf die Konten des Erblassers zugegriffen werden kann, aufgehoben. Dies erfolgt zum Schutz der Erben.

## Daueraufträge, LSV-Ermächtigungen

Erkundigen Sie sich, welche Aufträge, Zusatzprodukte oder Dienstleistungen bei der Bankverbindung des Verstorbenen

**Hauptsitz**  
5054 Kirchleerau

**Leerau Park**  
5040 Schöftland

[info@bankleerau.ch](mailto:info@bankleerau.ch)  
[www.bankleerau.ch](http://www.bankleerau.ch)



bestehen und veranlassen Sie die Annullation, bzw. Sperre derjenigen, die keinen Zweck mehr haben. Hierzu sind Bevollmächtigte und Erben, bzw. der Willensvollstrecker befugt.

### Tresorfächer

Zutritt zum Tresorfach kann den Erben nur gemeinsam und gegen Vorlegen der erforderlichen Legitimationsdokumente gewährt werden.

### Guthaben 2. und 3. Säule

Sofern 2.-Säule oder 3.-Säule-Guthaben des Verstorbenen bei uns, bzw. der Vorsorgestiftung vorhanden sind, nehmen wir mit diesen direkt Kontakt auf. Ansonsten wenden Sie sich bitte an die jeweilige Stiftung/Versicherung.

### Grundbesitz und Immobilien

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz/Immobilien unmittelbar nach dem Tod des Erblassers. Die Verfügungsberechtigung hingegen erfolgt erst nach dem Eintrag ins Grundbuch, wofür die Erbbescheinigung erforderlich ist.

### Testament, Erbverträge

Alle Testamente und Erbverträge müssen unverzüglich und ungeöffnet der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde

### Kantonale Behörden

#### Ausstellung von Erbbescheinigungen und Willensvollstreckerzeugnissen

AG	Bezirksgerichtspräsident	NE	Président du tribunal de district / Notaire
AR	Gemeinderat, Erbschaftsamt	NW	Kommunale Teilungsbehörde (Gemeinderat)
AI	Erbschaftsamt	OW	Gemeindepräsident oder Gemeindeschreiber
BL	Bezirksschreiberei	SG	Amtsnotariat
BS	Erbschaftsamt	SH	Erbschaftsamt
BE	Gemeinderat oder Notar	SZ	Einzelrichter des Bezirksgerichts
FR	Notar, Mitunterzeichnung Friedensrichter	SO	Amtsschreiberei
GE	Notar, Mitunterzeichnung Juge de paix (Testament) / Notar (kein Testament)	TI	Pretore
GL	Erbschaftsamt der KESB Glarus	TG	Notariat
GR	Kreispräsident	UR	Gemeinderat
JU	Gemeinderat (Testament) / Notar (kein Testament)	VD	Juge de paix
LU	Teilungsbehörde	VS	Gemeinderichter
		ZG	Erbschaftsbehörde der Gemeinde
		ZH	Einzelrichter des Bezirksgericht

zur Testamentseröffnung eingereicht werden und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Das Testament oder der Erbvertrag wird von der zuständigen Behörde eröffnet. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die zuständige Behörde gerne zur Verfügung.

### Auflösung der Erbschaft

Wenn Sie im Besitz aller notwendigen Legitimationsdokumente sind, können die Erben gemeinsam die Erbteilung durchführen und die Übertragung der Vermögenswerte veranlassen.

### Gebühren

Unsere Gebühren, die in einem Todesfall entstehen, finden Sie im aktuell geltenden Gebührenkatalog sowie unter [www.bankleerau.ch](http://www.bankleerau.ch).

### Allgemeine Auskünfte

Für allgemeine Fragen zur Erbschaftsabwicklung können Sie sich an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers wenden. Häufig sind auf den kommunalen Websites auch entsprechende Merkblätter bereitgestellt. Bei komplexen erbrechtlichen Fragen wenden Sie sich bei Bedarf an einen Notar/Juristen.

Merkblatt Erbschaften

Stand: Januar 2023

Seite 3/3

